

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die  
**ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES**

am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 um 19.00 Uhr im Gasthof zur Grenze, Zipfwald 1

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.16 Uhr

Die Einladung erfolgte am 9. Dezember 2020 mittels Kurrende und E-Mail.

Anwesend: Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger SPÖ  
 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl ÖVP  
 2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser SPÖ

die Mitglieder des Gemeinderates

Gemeindevorständin Karin Lehner	SPÖ
Gemeindegassier Rudolf Linzer	SPÖ
Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart	ÖVP
Gemeindevorstand Christian Knotzer	ÖVP
Gemeinderat Mag. Thomas Izmenyi	SPÖ
Gemeinderätin Anne Fischer	SPÖ
Gemeinderat Helmut Kraut	SPÖ
Gemeinderat Guido Steiger	SPÖ
Gemeinderat Mehmet Karaca	SPÖ
Gemeinderätin Ing. <sup>in</sup> Andrea Hahn	SPÖ
Gemeinderat Simon Luckinger	SPÖ
Gemeinderätin Sonja Frimmel	SPÖ
Gemeinderätin Diana-Beata Tutschek	ÖVP
Gemeinderat Jürgen Schneider	ÖVP
Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd MA	ÖVP
Gemeinderat Christian Stangl, BSc	ÖVP
Gemeinderat Alexander Knotzer	ÖVP
Gemeinderat MEP Mag. Christian Sagartz, BA	ÖVP
Gemeinderat Hermann Loidolt	FPÖ

Alexandra Rauner als Schriftführerin

<u>Entschuldigt abwesend:</u>	Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer	GRÜNE
	Ersatzgemeinderat Karl Pachler	SPÖ
	Ersatzgemeinderätin Gabriele Szalay	ÖVP
	Ersatzgemeinderätin Patrizia Freiburger	FPÖ
	Ersatzgemeinderätin Sabine Plösch	GRÜNE

Nicht entschuldigt abwesend: -----

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Beschlussfähigkeit war während der gesamten Dauer der Sitzung gegeben.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger begrüßt in seiner Funktion als Vorsitzender die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Kundmachung der Tagesordnung an der Amtstafel sowie die gesetzmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit der heutigen Sitzung fest und eröffnet die Sitzung zur anberaumten Zeit.

Danach werden vom Vorsitzenden über Vorschlag der Gemeinderatsparteien Herr Gemeinderat Helmut Kraut (SPÖ), Herr Gemeinderat Christian Stangl, BSc, (ÖVP) und Herr Gemeinderat Hermann Loidolt (FPÖ) als Beglaubiger der Verhandlungsschrift bestimmt.

Die Verhandlungsschrift über die am 30. September 2020 stattgefundene Gemeinderatssitzung wurde den Protokollprüfern der Gemeinderatsfraktionen zugestellt.

Nachdem keine Ergänzungs- oder Berichtigungswünsche vorgebracht werden, werden nach dem allgemeinen Verzicht auf Verlesung die Niederschriften als genehmigt erklärt.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger einen Antrag um Erweiterung derselben ein, uzv. geht es um Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung mit dem Land Burgenland, das den Gemeinden kostenlos eine/e Datenschutzbeauftragten zur Verfügung stellt.

Es wäre daher die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

16. DSGVO, Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter mit Land Burgenland

Über Antrag von Herrn Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger ergeht nachstehender Beschluss:

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt gem. § 38 Abs. 1 und 2 Bgld. Gemeindeordnung einstimmig die Aufnahme des TOP

16. DSGVO, Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter mit Land Burgenland

Der neu aufgenommene Tagesordnungspunkt wird danach unter Punkt 16), der Punkt „Allfälliges“ unter Punkt 17) abgehandelt.

Sodann erklärt der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

### **T a g e s o r d n u n g**

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020
  - a) Aufhebung des Beschlusses vom 30.9.2020
  - b) Beschlussfassung
3. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021
  - a) Voranschlag

- b) Abgaben und Entgelte
- c) Höhe des Kassenkredites
- d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
- e) Stellenplan (Dienstpostenplan)
- f) Mittelfristiger Finanzplan
- 4. Subventionen an Vereine
- 5. Kinderkrippe und Kindergarten, Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept gem. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz 2009
- 6. Meierhof, Pachtvertrag Cafe
- 7. Gemeindezentrum, Vermessungsurkunde
- 8. Gemeindezentrum, Wettbewerb – Präsentation Siegerprojekt und weitere Schritte, Grundsatzbeschluss
- 9. Knotzer Martin, Beethovenstraße, Widmung Öffentliches Gut
- 10. Brandstätter Ursula, Ödenburger Straße, Widmung und Entwidmung Öffentliches Gut (Tausch)
- 11. Kristian Andrea, Zehentstraße, Kaufvertrag + Entwidmung Öffentliches Gut
- 12. Grundsatzbeschluss zu verdichtetem Wohnungsbau
- 13. Straßenspiegel – Winterpräparierung, Antrag der FPÖ gem. § 38 Abs. 4 zweiter Satz Bgld. GemO
- 14. Errichtung einer Hundefreilaufzone, Antrag der FPÖ gem. § 38 Abs. 4 zweiter Satz Bgld. GemO
- 15. Personelles
- 16. DSGVO, Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter mit Land Burgenland
- 17. Allfälliges

#### Punkt 1, Zahl 33/2020

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger hält fest, dass das zu Ende gehende Jahr sicherlich für alle ein schwieriges und turbulentes Jahr war. Nachdem heuer keine Weihnachtsfeier stattfindet, möchte er diese Gelegenheit nutzen und sich beim gesamten Team der Hauskrankenpflege bedanken, die unermüdlich tätig sind, bei der Kinderbetreuung, dem Bauhof und auch bei der Verwaltung. Danke an alle, die ihn Woche für Woche unterstützen, um die jeweils laufenden Projekte zu betreuen und zu einem Abschluss zu bringen.

Bei den Bauplätzen am Blütenweg befindet man sich am Ermitteln der Aufschließungskosten, wobei noch ein Angebot ausständig ist. Aufgrund des zweiten Lockdowns seit Mitte November war es nicht einfach, Termine zu vereinbaren. Sobald die Kosten feststehen, folgt eine Besprechung mit der Pfarre bzw. der Diözese, in der man sich hoffentlich auf einen leistbaren Preis sowohl für den Baugrund selbst als auch für die Aufschließungskosten einigen können.

Zum Cafe Meierhof ist er sehr froh, in Person von Herrn Daniel Michalitsch nun einen Pächter gefunden zu haben und verweist auf den diesbez. Tagesordnungspunkt. Auch das Projekt „Gesundes Dorf“ läuft gut an und wurden bereits einige Zoom-Meetings abgehalten und wurden für das Frühjahr gute Ideen entwickelt. Zum geplanten Gemeindezentrum ist es ihm wichtig zu betonen, dass bis jetzt für die Gemeinde keine Kosten entstanden sind und bis zur Fertigstellung und Übergabe auch nichts an die EBSG zu zahlen sein wird. Dies erwähnt er zur Abfederung von Kritik der Bevölkerung, dass z.B. für Straßensanierungen keine Finanzmittel vorhanden sind, aber das Gemeindezentrum dennoch gebaut wird.

#### Punkt 2, Zahl 34/2020

a)

Der Vorsitzende berichtet, dass in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 30. September 2020 die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 mit einer Summe von Aktiva und Passiva von je rd. € 23.500.000 beschlossen wurde. Bei der Vorbereitung der Übermittlung an das Land trat zutage, dass das Vermögensgut des Straßenbaus der Lichtenwörther Gasse mit einem Betrag von rd. € 1.1 Mill. doppelt enthalten war. Das „Altvermögen“ aus der Vor-Georg-Zeit wurde in einem separaten Vermögenstool erfasst, wobei zum Straßenbauvorhaben der Lichtenwörther Gasse auch noch in der Georg-Zeit Rechnungen erfasst wurden. Leider wurde beim Import aus diesem Vermögenstool das im Georg erfasste Vermögensgut nicht stillgelegt, sodass der Straßenbau dann doppelt im Vermögen verzeichnet war. Somit verringert sich die Aktiva und Passiva auf je € 22.461.667,61 sowie der Saldo der Eröffnungsbilanz auf € 18.459.634,58. Das Land Burgenland wurde über diesen Fehler informiert, da der Vorlagetermin für die Eröffnungsbilanz ja Ende Oktober war.

Frau Alexandra Rauner sagt, dass dieser Fehler selbstverständlich ihre Verantwortung und Schuld darstellt und ersucht Sie den Gemeinderat um Entschuldigung, dass dieser Punkt sich heute abermals auf der Tagesordnung findet.

Über Antrag des Vorsitzenden ergeht nachstehender Beschluss.

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttching beschließt einstimmig die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. September 2020, TOP 3, über die Eröffnungsbilanz gem. der VRV 2015 zum Stichtag 1. Jänner 2020 mit einer Summe der Aktiva und Passiva in Höhe von je € 23.516.257,58.

b)

Der Vorsitzende verweist auf die zuvor getätigten Ausführungen und wird über seinen Antrag nachfolgender Beschluss gefasst.

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttching beschließt einstimmig die vorliegende Eröffnungsbilanz gem. der VRV 2015 zum Stichtag 1. Jänner 2020 mit einer Summe der Aktiva und Passiva in Höhe von € 22.461.667,61.

### Punkt 3, Zahl 35/2020

a)

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 im Gemeindevorstand präsentiert wurde und danach zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist. Verschiedentlich wurde sich über den Voranschlagsentwurf informiert aber Erinnerungen oder Ideen wurden keine eingebracht. Der zu beschließende Saldo 0 „Nettoergebnis“ beträgt, nach € -177.500 für das Jahr 2020, nun für 2021 € -725.000, sowie der Saldo 5 „Geldfluss“ aus dem Finanzierungshaushalt beträgt, nach € -147.200 für das Jahr 2020, nun für 2021 € -385.800. Die Einnahmensituation im Hinblick auf die Ertragsanteile stellt für das kommende Jahr eine große Unbekannte dar. Die vom Land erhaltene Budgetvorschau mit den

Ertragsanteilen und den Abzügen wurde mit deren Zahlen in den Entwurf aufgenommen. Die prognostizierten Einnahmen aus den Ertragsanteilen betragen etwas über € 2 Mill. Für das Jahr 2020 lautete die Finanzvorschau, natürlich Vor-Corona, auf € 2,4 Mill. Ungewiss sind die Auswirkungen des 2. Lockdowns von Mitte November 2020 sowie des möglicherweisen 3. Lockdowns der nächsten Wochen. Die Prognosen dürften nicht besser werden. Es war ihm wichtig ein Budget zu erstellen, in dem keine Darlehensaufnahme erforderlich ist, weder für die laufenden Kosten noch für Projekte. Er steht dazu, keine größeren Projekte bez. Straßensanierung, Kanal, etc. anzugehen. Was den Blütenweg betrifft ist es klar, dass eine Infrastruktur benötigt wird. Im jetzigen Budget ist dazu noch nichts enthalten und wird es erforderlich sein, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen, in dem nach Vorliegen der Kosten für die Infrastruktur und der Einnahmen an Aufschließungsbeiträgen diese berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Voranschlagsentwurf sind die nur unbedingt notwendigen Ausgaben enthalten, für die bereits Gemeinderatsbeschlüsse gefasst wurden, wie die vorläufig letzte Subvention an den ASV für die Neugestaltung der Sportanlage mit € 25.000 und € 30.000 an die Kirche für die Innenraumsanierung. Abermals im Voranschlag enthalten sind € 25.000 als Landarztförderung für Umbauarbeiten in der Ordination von Frau Dr. Scheiblauer-Marchhart, nachdem sie auf Nachfrage mitteilte, diesen Umbau nun für 2021 zu planen. Für die Dachsanierung beim Meierhof, uzw. für den Teil der Richtung Hauptplatz bzw. Hauptstraße blickt, sind € 30.000 präliminiert. Da wurden bisher nur provisorische Sicherungsmaßnahmen für Dachziegel getätigt. Für den Ankauf von Ersatzbeschaffungen für auszuscheidende Fahrzeuge beim Bauhof sind € 15.000 veranschlagt. Ebenfalls veranschlagt ist die Errichtung einer Schallschluckschutzdecke bei der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule, um die dortigen Bedingungen zu verbessern. Ein Schallschutztechniker begutachtete dazu die Situation vor Ort. Samt erforderlicher Elektroarbeiten sind dafür € 9.000 angesetzt. Im EG des Kindergartens ist es geboten, den Bodenbelag zu erneuern, wofür € 6.500 veranschlagt wurden. Über Weihnachten wird neu ausgemalt und in den Osterferien sollte dieser angesprochene Bodenbelag, im Erdgeschoß und die Stiegen runter, neu verlegt werden. Natürlich sind alle erforderlichen Transferzahlungen sowie das Jugendbudget mit € 10.000 enthalten. Weiters finden sich im Voranschlag die Beilagen wie die Nachweise über die Rücklagen, die beiden vorhandenen Darlehen für die Neugestaltung des Freibades und das Kanalbauvorhaben Lichtenwörther Gasse, der Dienstpostenplan und die letzten beiden Haftungen für den Wasserverband Wulkatal.

Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl dankt Frau Alexandra Rauner für die Antworten und Informationen auf Ihre Fragen zum Voranschlag. Sie spricht den neuen Aufbau des Voranschlages an und das damit verbundene umfangreichere Druckwerk.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag zur Beschlussfassung des Voranschlages 2021 in der vorliegenden Form.

## B E S C H L U S S

a)

Der Voranschlag der Marktgemeinde Pötttsching für das Haushaltsjahr 2021 wird vom Gemeinderat

im Ergebnishaushalt  
mit einem Saldo 0 „Nettoergebnis“ von € -725.000 sowie

im Finanzierungshaushalt

mit einem Saldo 5 „Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung“ von € -385.800

einstimmig beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2019 beschließt der Gemeinderat weiters einstimmig, dass bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

An Gebühren und Abgaben werden auf der Grundlage der dementsprechenden Verordnungen eingehoben:

Grundsteuer A und B,

Lustbarkeitsabgabe,

Erschließungs- Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz für den Ort Pöttsching,

Erschließungs- Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetzes für den Bereich Keltenberg und Römersee,

Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pöttsching,

Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg,

Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Römersee,

Hundeabgabe,

Friedhofsgebühren,

Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde.

b)

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass bereits in der letzten Gemeinderatssitzung Ende September und im Gemeindevorstand ausführlich über die Abgaben und Entgelte diskutiert wurde. Wie in den letzten Jahren wird vorgeschlagen die Kanalbenützungsgebühr um rd. 3 % zu erhöhen, uzw. einerseits deswegen weil die Gemeinde die Kanalbenützungsgebühr als Einnahmequelle benötigt und andererseits aus dem Umstand, dass für die Förderung von Kanalbauvorhaben durch die KPC eine Mindestkanalbenützungsgebühr von € 2 pro Kubikmeter des Wasserverbrauchs benötigt wird. Bei einer Einnahme an Kanalbenützungsgebühr von etwas über € 400.000 inkl. MWSt. und einem Wasserverbrauch von rd. 200.000 m<sup>3</sup> erscheint diese Erhöhung geboten, um diese Mindestkanalbenützungsgebühr zu erreichen.

Im Gemeindevorstand wurde auch diskutiert über die Entgelte beim Altstoffsammelzentrum und dem Sammelplatz für Baum- und Strauchschnitt, die zuletzt ab dem Jahr 2016 erhöht wurden. Die Entgelte für Kleinmengen sollen von einer Erhöhung ausgenommen bleiben, jedoch diejenigen für größere Mengen angepasst werden. Die neuen Entgelte für Sperrmüll und Bauschutt werden wie folgt vorgeschlagen:

PKW-Anhänger 1-achsig                      von € 14 auf € 16

PKW-Anhänger 2-achsig                    von € 20 auf € 25

Traktor-Anhänger einwandig            von € 35 auf € 40

Traktor-Anhänger zweiwandig         von € 60 auf € 70

Für die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt:

PKW-Anhänger/Kombi-Kofferraum

von € 8 auf € 10

Pritsche, Kastenwagen, Traktor-Anhänger einwandig	von € 12 auf € 15
Traktor-Anhänger zweiwandig	von € 25 auf € 30

Die Entgelte für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule sollen unverändert belassen werden, jedoch der Stundensatz für die Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege von € 20, gültig ab dem Jahr 2018, auf € 21 erhöht werden.

Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl sagt, dass sie bereits im Gemeindevorstand eine andere Meinung vertrat. In der ÖVP-Fraktion kann jeder nach seiner Meinung abstimmen. Zum Bauvorhaben der EBSG beim Blütenweg stellt sie eine Anfrage ob die Gemeinde die Herstellung der Kanalanschlüsse zu finanzieren oder ob die Gemeinde nur für den Anschluss der oberhalb gelegenen Bauplätze aufzukommen hat, worauf der Vorsitzende und Frau Alexandra Rauner antworten, dass die Gemeinde für den Kanal einschließlich der Kosten für den Hausanschlusschacht, der knapp hinter der Grundstücksgrenze liegt und der Übergabepunkt ist, aufzukommen hat. Vom Gebäude hinaus bis zum Schacht hat der Bauträger die Herstellungskosten zu tragen. Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl setzt weiter fort, dass man hinsichtlich der Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr grundsätzlich einer Meinung war, allerdings sprechen einer Erhöhung der Entgelte für die Sammelstellen und des Stundensatzes für die Hauskrankenpflege auch Dinge dagegen. Bei der Hauskrankenpflege z.B. ist im Voranschlag aufgrund höherer Einsatzstunden eine höhere Landesförderung angesetzt. Sie gehört grundsätzlich zu Denjenigen, die eher für Gebührenerhöhungen eintreten, aber aufgrund dieses Ausnahmejahres und der Belastungen aufgrund des Coronajahres bleibt sie bei ihrer Meinung, dass es ein „Goodie“ für die Bevölkerung wäre, für ein Jahr diese Gebührenerhöhungen auszusetzen und dafür im nächsten Jahr diese wieder anzusetzen. Bei der Kanalbenützungsgebühr ist die Erhöhung klar, aber bei den anderen Positionen kann jeder nach seiner Meinung abstimmen.

Nach einer Debatte über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben zur Hauskrankenpflege ergehen über Antrag des Vorsitzenden nachstehende Beschlüsse.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt mehrheitlich nachstehende Abgaben, Gebühren und Entgelte ab dem Jahr 2021:

b) a)

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöttsching vom 17. Dezember 2020 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pöttsching

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

## § 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird mit 0,73 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbg festgesetzt.

2. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z. 1 werden

pro gemeldetem Erwachsenen im Haushalt	26,00 Euro und
pro gemeldeter minderjähriger Person im Haushalt	13,00 Euro

hinzugerechnet.

3. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z.1 wird für Unternehmen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen oder Gewerbebetriebe mit Betriebsstätten in Pötsching oder landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Grundfläche ab 57 ar eine

Grundgebühr bei 0-1 Beschäftigten	von 60,77 Euro
Grundgebühr bei 2 Beschäftigten	von 73,13 Euro
Grundgebühr bei 3-4 Beschäftigten	von 85,49 Euro
Grundgebühr bei 5-10 Beschäftigten	von 122,57 Euro
Grundgebühr bei 11-20 Beschäftigten	von 243,08 Euro und

zusätzlich zur Grundgebühr für 11-20 Beschäftigte je weitere angefangene 10 Beschäftigte eine Grundgebühr

	von 85,49 Euro
--	----------------

hinzugerechnet.  
Für Personen, für die bereits eine Gebühr nach Z. 2 vorgeschrieben wird, entfällt die Gebühr nach Z. 3.

4. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z. 1 werden für erwachsene Personen, die in öffentlichen Gebäuden (Schule, Kindergarten, ....) tätig sind,

Grundgebühr bei 0-1 Person	von 60,77 Euro
Grundgebühr bei 2 Personen	von 73,13 Euro
Grundgebühr bei 3-4 Personen	von 85,49 Euro
Grundgebühr bei 5-10 Personen	von 122,57 Euro
Grundgebühr bei 11-20 Personen	von 243,08 Euro und

zusätzlich zur Grundgebühr für 11-20 Personen je weitere angefangene 10 Personen eine Grundgebühr

	von 85,49 Euro
--	----------------

hinzugerechnet.

Für Personen, für die bereits eine Gebühr nach Z. 2 vorgeschrieben wird, entfällt die Gebühr nach Z. 4.

5. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z. 1 werden für minderjährige Personen, die in öffentlichen Gebäuden (Schule, Kindergarten, ....) betreut werden,

Grundgebühr bei 0-1 Person	von 11,33 Euro
Grundgebühr bei 2 Personen	von 22,66 Euro
Grundgebühr bei 3-4 Personen	von 32,96 Euro
Grundgebühr bei 5-10 Personen	von 53,56 Euro

Grundgebühr bei 11-20 Personen	von	117,42 Euro und
zusätzlich zur Grundgebühr für 11-20 Personen je weitere angefangene 10 Personen eine Grundgebühr hinzugerechnet.	von	32,96 Euro

Für Personen, für die bereits eine Gebühr nach Z. 2 vorgeschrieben wird, entfällt die Gebühr nach Z. 5.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei den Z. 1 bis 5 gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Als Stichtag für die Festlegung der Personenanzahl im Haushalt (§ 2 Z. 2) wird der 1. Jänner für das 1. Vierteljahr (Fälligkeit 15. Feber), der 1. April für das 2. Vierteljahr (Fälligkeit 15. Mai), der 1. Juli für das 3. Vierteljahr (Fälligkeit 15. August) und der 1. Oktober für das 4. Vierteljahr (Fälligkeit 15. November) des jeweils laufenden Jahres bestimmt. Als Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten bzw. der betreuten Personen (§ 2 Z. 3, 4 und 5) gilt der 1.10. des Vorjahres. Bei Unternehmen, die nach dem 1.10. den Betrieb aufgenommen haben, gilt als Stichtag der 1. Feber des laufenden Jahres.

### § 4

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 5

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 6

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2019 des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pötttsching außer Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

b) b)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching vom 17. Dezember 2020 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

(1) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,70 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2019 des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg außer Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

b) c)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötsching vom 17. Dezember 2020 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Römersee

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

(1) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,70 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2019 des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöttsching betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Römersee außer Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

b) d)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einstimmig gemäß § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 für die Benützung der Abfallsammelstelle und der Abfallbehandlungsanlage ab dem 1.1.2021 ein privatrechtliches Entgelt in nachstehender Höhe einzuheben:

Für die Anlieferung von Sperrmüll:

1. pro Kübel	€	2,00	inkl. MWSt.
2. pro PKW-Kofferraum, Schiebetruhe und Handwagen	€	8,00	inkl. MWSt.
3. pro PKW-Anhänger 1-achsig	€	16,00	inkl. MWSt.
4. pro PKW-Anhänger 2-achsig	€	25,00	inkl. MWSt.
5. pro Traktor-Anhänger einwandig	€	40,00	inkl. MWSt.
6. pro Traktor-Anhänger zweiwandig	€	70,00	inkl. MWSt.
7. Autoreifen ohne Felge (pro Stück)	€	6,00	inkl. MWSt.
Autoreifen mit Felge (pro Stück)	€	10,00	inkl. MWSt.

Für die Anlieferung von Bauschutt:

1. pro Kübel	€	2,00	inkl. MWSt.
2. pro PKW-Kofferraum, Schiebetruhe und Handwagen	€	10,00	inkl. MWSt.
3. pro PKW-Anhänger 1-achsig, Traktorkiste	€	25,00	inkl. MWSt.
4. pro PKW-Anhänger 2-achsig	€	40,00	inkl. MWSt.
5. pro Traktor-Anhänger einwandig	€	70,00	inkl. MWSt.

Für die Anlieferung von Strauch- und Grünschnitt:

1. Sack oder Schiebetruhe	€	2,00	inkl. MWSt.
2. Mopedanhänger oder PKW-Kofferraum	€	4,00	inkl. MWSt.
3. PKW Anhänger oder Kombi-Kofferraum	€	10,00	inkl. MWSt.
4. Pritschen- oder Kastenwagen oder Traktoranhänger – einachsig	€	15,00	inkl. MWSt.
5. Traktoranhänger – zweiachsig	€	30,00	inkl. MWSt.

Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

b) e)

Der Stundensatz für von der Hauskrankenpflege ab dem Jahr 2018 erbrachte Leistungen wird mit € 21,-- festgesetzt.

Die Beschlussfassung erfolgte mit 16 (in Worten: sechzehn) Stimmen für den Antrag, uzv. Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger, 2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser, Gemeindevorständin Karin Lehner, Gemeindegassier Rudolf Linzer, Gemeinderat Mag. Thomas

Izmenyi, Gemeinderätin Anne Fischer, Gemeinderat Helmut Kraut, Gemeinderat Guido Steiger, Gemeinderat Mehmet Karaca, Gemeinderätin Ing. Andrea Hahn, Gemeinderat Simon Luckinger, Gemeinderätin Sonja Frimmel, Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart, Gemeindevorstand Christian Knotzer, Gemeinderat Alexander Knotzer und Gemeinderat Hermann Loidolt, bei 6 (in Worten: sechs) Stimmen gegen den Antrag, uzv. 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl, Gemeinderätin Diana-Beata Tutschek, Gemeinderat Jürgen Schneider, Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd, MA, Gemeinderat Christian Stangl, BSc, und Gemeinderat MEP Mag. Christian Sagartz, BA.

c)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 275.000 festzusetzen. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

d)

Im Haushaltsjahr 2021 ist keine Darlehensaufnahme geplant.

e)

Vor Beschlussfassung verlässt Herr Gemeinderat Simon Luckinger um 19.41 Uhr den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Dienstpostenplan gemäß Beilage (Seiten 238 – 240) des Voranschlages 2021.

f)

Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass die aktuelle Erhebung die Jahre 2022 bis 2025, umfasst. Im eigentlichen Sinne bedeutet das, dass eine Finanzvorschau erstellt werden muss und so unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Haushaltsentwicklung hinsichtlich des Saldo 0 „Nettoergebnis“ im Ergebnishaushalt und des Saldo 5 „Geldfluss aus VA-wirksamer Gebärung“ im Finanzierungshaushalt, bereits im Vorfeld ablesbar wird. Nachdem kaum für das kommende Jahr eine Planung erstellt werden kann, kann dies für die darauffolgenden Jahre noch weniger. Der mittelfristige Finanzplan stellt keine Bindung für den Gemeinderat dar.

Die beiden genannten Salden betragen für die angeführten Jahre:

	Ergebnishaushalt Saldo 0	Finanzierungshaushalt Saldo 5
Jahr 2022	€ -206.100	€ -333.800
Jahr 2023	€ -206.800	€ -334.200
Jahr 2024	€ -209.300	€ -335.000
Jahr 2025	€ -197.600	€ -326.700

Nach diesen Erläuterungen stellt der Vorsitzende den Antrag, den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2025 wie vorliegend zu beschließen.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einstimmig den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2025 in der vorliegenden Form.

Anmerkung: Bei Beschlussfassung ist Herr Gemeinderat Simon Luckinger, der bei TOP 3) e) den Sitzungssaal verlassen hat, nicht anwesend.

### Punkt 4, Zahl 36/2020

Bezüglich der Beihilfen für das Jahr 2020 schlägt der Vorsitzende vor, die Beihilfen, die aufgrund der eingebrachten Ansuchen der einzelnen Vereine zur Abdeckung ihrer Aktivitäten und Aufwände zu vergeben sind, gleich dem Vorjahr zu belassen.

Vor der Abstimmung betritt Herr Gemeinderat Simon Luckinger um 19.45 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vorsitzenden nachfolgenden Vereinen bzw. Institutionen die angeführten Beihilfen für das Jahr 2020 zu gewähren:

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einstimmig für das Jahr 2020 nachstehende Subventionen zu gewähren:

USKC Pöttsching (Kegeln)	€ 654,--
UTC Pöttsching	€ 654,--
ASV Pöttsching	€ 3.270,--
Musikverein Pöttsching	€ 4.735,17
Pensionistenverband Pöttsching	€ 726,--
ARBÖ OG. Pöttsching	€ 290,--
ASKÖ-Arbeiter Turn- u. Sportverein	€ 690,--
Seniorenbund	€ 290,--
Kleintierzuchtverein	€ 290,--
Volkstanzgruppe Pöttsching	€ 290,--
FKK-Verein	€ 290,--
Österr. Wasserrettung	€ 160,--
Tri-Team Pöttsching	€ 290,--
Bienenzuchtverein	€ 160,--
Österr. Rotes Kreuz, OG. Pöttsching	€ 160,--
Weihnachtsbasar Pöttsching	€ 160,--
Liadnbering Teufeln	€ 160,--
Röm.-kath. Pfarre Pöttsching, Zuschuss Beleuchtung	€ 160,--
Evangelische Tochtergemeinde A.B., Bad Sauerbrunn	€ 1.000,--

### Punkt 5, Zahl 37/2020

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß den Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 jährlich der zukünftige Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen unter Einbeziehung der Werte über die Bevölkerungsentwicklung, wie z.B. der Geburtenbilanz, als Grundlage für das Entwicklungskonzept zu erheben ist.

Danach werden die Kinder in der Kinderkrippe in zwei Gruppen sowie im Kindergarten wie bisher in vier Kindergartengruppen betreut. Ein Ausbau an Betreuungsplätzen ist aufgrund der Geburtenziffern auch unter Einrechnung einer wachsenden Bevölkerungszahl aufgrund des Zuzuges nicht erforderlich. Des Weiteren gibt er einen Ausblick auf eine Bedarfserhebung für die Betreuung von u.a. auch Volksschulkindern in schulfreien Zeiten, die im Rahmen eines Jour-fix mit dem Betreuungspersonal besprochen wird. Für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule gab es einen Anstieg bei den Anmeldungen der Kinder, uzv. auf über 50. Alle Kinder sind jedoch nicht jeden Tag anwesend.

Daraufhin stellt der Vorsitzende den Antrag, die Bedarfserhebung sowie die Entwicklungskonzepte 2021 für die Kinderkrippe und den Kindergarten Pötttsching in der vorliegenden Form zu beschließen.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig die Bedarfserhebung für den Zeitraum 2021 bis 2024 sowie die Entwicklungskonzepte 2021 für die Kinderkrippe und den Kindergarten Pötttsching in der vorliegenden Form.

### Punkt 6, Zahl 38/2020

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger gibt bekannt, dass nach langen Verhandlungen mit verschiedenen Interessenten, in Person von Herrn Daniel Michalitsch ein neuer Pächter für das Cafe im Meierhof gefunden werden konnte. Die Küche wurde betriebsfertig installiert und ist er noch in seine Tätigkeiten involviert. Der für heute vorgesehene Beschluss über den Pachtvertrag kann aufgrund der laufenden Prüfung durch den Steuerberater der Gemeinde noch nicht erfolgen. Der Passus über die beabsichtigte Pachtfreistellung muss auf seine Auswirkungen in Bezug auf die Vorsteuerabzugsberechtigung für den Meierhof geprüft werden bzw. erforderlichenfalls anders gestaltet werden.

Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser umreißt den Inhalt des Pachtvertrages. Die von Herrn Michalitsch getätigten Investitionen werden über die Jahre mit dem Pachtzins sozusagen „abgeschrieben“, mit dem Zweck, dass wenn das Pachtverhältnis mit Herrn Michalitsch endet, das fest mit dem Gebäude verbundene Vermögensgut in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Die Nutzung ist grundsätzlich für den Zeitraum Mai bis September ausgelegt, der Vertrag beinhaltet aber auch eine Regelung bei früherer bzw. längerer Inanspruchnahme. Der Pachtzins beträgt € 650 netto im Monat.

Nach kurzer Debatte werden die Berichte vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### Punkt 7, Zahl 39/2020

Der Vorsitzende berichtet, dass in Vorbereitung auf die Errichtung des Gemeindezentrums die EBSG das Grundstück vermessen ließ und zutage trat, dass zu den Nachbargrundstücken der Familie Tinc und des Herrn Erkilic Grundstücksbereinigungen durchzuführen wären. Im Bereich der Durchfahrt in den Hof des ehemaligen Gemeindegasthauses befindet sich die Garage und die Mauer der Familie Tinc auf einer Fläche von 18 m<sup>2</sup> am Grund der Gemeinde, und die dahinter befindlichen Lagerräume der Gemeinde liegen 4 m<sup>2</sup> am Grund des Herrn Erkilic. Zur Bereinigung dieser Grundstücksgrenzen nach Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates.

Nach kurzer Debatte über die Kostentragung des Teilungsplanes und des Verfahrens, worauf Frau Alexandra Rauner und Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger antworten, dass die Vermessung von der EBSG in Auftrag gegeben und bezahlt wurde und alle Arbeiten im Vorfeld der Errichtung des Gemeindezentrums vereinbarungsgemäß auf deren Risiko erfolgen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Beschluss gefasst.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig die Durchführung des Teilungsplanes GZ 17013/20 vom 24.2.2020 des Herrn Dipl.Ing. Markus Jobst, 7210 Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 5a, beim Vermessungsamt Eisenstadt gemäß den Sonderbestimmungen § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu beantragen. Mit diesem Teilungsplan wird die mit (1) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 672 der Marktgemeinde Pötttsching im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> dem Grundstück Nr. 671/3 der Ehegatten Anisoara und Adrian Tinc, und werden die mit (2) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 674 im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> und die mit (3) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 673 im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup>, beide Grundstücke im Eigentum von Herrn Nedim Erkilic, dem Grundstück Nr. 672 der Marktgemeinde Pötttsching zugeschlagen.

### Punkt 8, Zahl 40/2020

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet über den von der EBSG durchgeführten Wettbewerb zur Einreichung von Entwürfen zum Gemeindezentrum und wurde nach Nachbesserungsarbeiten von den 4 abgegebenen Projekten das des Architekturbüros Halbritter als Siegerprojekt erkoren. Zwischenzeitlich wurde auf Ersuchen eine fotorealistische Darstellung verfasst. Die Entwürfe wurden aufgrund gewisser architektonischer und umweltbewusster Vorgaben und unter Zugrundelegung eines Raumbuches erstellt. Aufgrund des Bebauungsplanes war eine äußere Abänderung des Gebäudes, wie z.B. bei der Dachform oder der Höhe, erforderlich. Eine Überarbeitung des Bebauungsplanes würde eine Zeitspanne von 1-2 Jahren in Anspruch nehmen. Im letzten Gemeindevorstand erfolgte dann eine Präsentation von Entwürfen samt der danach gefolgten Einladung an die Mitglieder des Gemeinderates, sich die Entwürfe im Gemeindeamt ansehen zu können, was auch viele genutzt haben. Der nächste Schritt wäre die Präsentation für die Bevölkerung gewesen, was derzeit jedoch leider nicht möglich ist.

Bis dato sind für die Gemeinde keine Kosten entstanden. Mit der EBSG ist vereinbart, dass wenn entschieden wird, die Errichtung des Gemeindezentrums weiter betreiben zu wollen, als Nächstes die weitere Planung, die Ausschreibung und Erstellung der Einreichpläne folgt. Dies alles noch auf Risiko und Kosten der EBSG. Vorige Woche fand eine Besprechung mit den Architekten und der Belegschaft des Gemeindeamtes statt, in der es um die Aufteilung der Innenräume des

Gemeindeamtes ging. Aufgrund besprochener Änderungen folgte ein neuer Entwurf zum Gemeindeamt. Wenn die Gesamtkosten bekannt sind, erhält die Gemeinde ein Angebot, die Summe X auf so und so viele Jahre zu leisten. Auf dieser Grundlage kann der Gemeinderat entscheiden, ob man sich das Gemeindezentrum leisten kann und möchte oder als Ganzes abgeblasen wird. Dies ist der EBSG bewusst, dass dies passieren kann. Die Gemeinde entscheidet auch was mit ihren Räumlichkeiten im Amtsgebäude geschehen wird, die z.B. auch als Wert in die zu leistende Summe eingebracht werden könnten. Jedenfalls entstehen für die Gemeinde erst mit der Übergabe des Bauwerkes Kosten. Die heutige Aufgabe besteht darin zu entscheiden, ob man sich mit dem Siegerprojekt anfreunden und die Weiterverfolgung des Projektes betrieben werden kann oder das Projekt bereits heute gestoppt wird.

Zu Beginn der Debatte erwähnt Herr Gemeinderat Hermann Loidolt, dass er sich den Plan genau angesehen hat und hätte er sich gewünscht, dass „unten drinnen“ Parkplätze vorhanden wären und verweist darauf, dass im Bereich des Hauptplatzes kaum Parkplätze vorhanden sind. Es müsste doch eine Möglichkeit geben, trotz der Höhenbestimmung im Bebauungsplan um eine Ausnahmegenehmigung anzusuchen, um einen Stock höher bauen zu können. So ist er positiv zum Projekt eingestellt. Der Vorsitzende spricht an, dass es natürlich machbar wäre, den Bebauungsplan zu ändern und erwähnt den angesprochenen Zeitfaktor. Es gibt jedoch diese Bebauungsbestimmungen, an die sich sowohl der Bausachverständige als auch er als Baubehörde I. Instanz zu halten haben. Ein bewusstes Zuwiderhandeln ist strafbar. Ein Mangel an Parkplätzen ist auch ihm bewusst. Wenn er aber als Beispiel die bisher größte im Meierhof stattgefundene Veranstaltung heranzieht, usw. das Jubiläumsfest der EBSG, bei dem fast 500 Personen von auswärts anreisten, haben diese alle einen Parkplatz gefunden. Ihm persönlich würde im Ortskern ein Haus auf Stelzen nicht gefallen. Trotzdem müsste man ja schauen, dass die Post und das Gemeindeamt ebenerdig begehbar sind.

Auch von Herrn Gemeindevorstand Christian Knotzer wird die Parkplatzsituation angesprochen, worauf der Vorsitzende sagt, dass die direkt vor dem künftigen Eingang vorhandene Parkplätze an der Wiener Neustädter Straße ja erhalten bleiben. Diese wird man als Kurzparkzone verordnen.

Herr Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart meint, ob es vielleicht irgendeine andere Idee gäbe, wo man Parkplätze errichten könnte, vielleicht über dem Bach oder beim Kriegerdenkmal. Ansonsten bezeichnet er die Entwürfe als schön und durchdacht. Ihm „taugt“ das Projekt und es würde ihm mehr „taugen“, wenn man bez. Parkplätze was zusammenbrächte.

Nach weiterer Debatte, in der der Vorsitzende Wettbewerbsbedingungen darlegt, sagt dieser, dass der Gemeinderat heute entscheiden kann, ob man weitertut oder hier stoppt, worauf Frau Gemeindevorständin Karin Lehner anspricht, dass man ja bereits längere Zeit darüber spricht und die Bevölkerung eine Erwartungshaltung hat.

Herr Gemeinderat MEP Mag. Christian Sagartz, BA, greift die von Frau Gemeindevorständin Karin Lehner getätigte Aussage auf, dass man ja bereits längere Zeit über ein Gemeindezentrum spricht, und sagt, dass 2007 das Architektenbüro Halbritter, das jetzt als Sieger ermittelt wurde, im Auftrag der ÖVP-Fraktion eine Skizze anfertigte. Wichtig war damals, ein Grundstück, das im Besitz der Gemeinde ist, für eine öffentliche Nutzung zu sichern. Und wenn das Ambiente mit Meierhof auf der einen Seite, dem Amtsgebäude, wem es nun gefällt oder nicht, und dem neuen Gemeindezentrum auf der anderen Seite erhalten bleibt, es für ihn wert ist, „in die Gänge zu kommen“. Man kann dies auch als Generationenprojekt ansehen. Über das in der Mitte platzierte Kriegerdenkmal kann man gerne streiten, aber es würde ihn freuen, nach 13 Jahren nun dranzubleiben.

Auf eine Anfrage von Herrn Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger, ob diese Skizze für Vergleichszwecke noch aufliegt, denn einen früheren Entwurf vom Büro Halbritter, den er kennt,

bezeichnet er als „potthässig“, bejaht Herr Gemeinderat MEP Mag. Christian Sagartz, BA, diese Frage. Auch die vom Vorsitzenden angesprochene Skizze habe ihm nicht gefallen, da diese Wohnungen beinhaltete und mittendrin die Musikvereinsräumlichkeiten. Ihn hätte interessiert, wer in diese Wohnungen eingezogen wäre.

Herr Gemeindevorstand Christian Knotzer sagt, dass man alle Wünsche nicht zu 100 % erfüllen kann, aber im Großen und Ganzen ist es ein vernünftiges Projekt. Bei der Entscheidung über die Kosten sollte man auch die laufenden Betriebskosten kennen.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger verweist noch darauf, dass man eine Wärmepumpe einbauen wird und, um den Bebauungsbestimmungen gerecht zu werden, nach vorne ein Schrägdach kommen wird. Oben wird es als Flachdach ausgeführt, um eine Photovoltaikanlage einzubinden. Eine Elektrotankstelle kann natürlich auch angedacht werden. Auf weitere energiesparende Maßnahmen kann man gerne achten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen ergeht über Antrag des Vorsitzenden nachstehender Beschluss.

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, das vorliegende Siegerprojekt des Architektenbüros Halbritter & Halbritter ZT-GmbH zum Neubau des Gemeindezentrums am Areal des ehemaligen Gemeindegasthauses weiter zu verfolgen und der EBSG den Auftrag zur weiteren Planung, ohne dass dafür der Gemeinde Kosten entstehen, zu erteilen.

Nach Beschlussfassung verlässt Herr Gemeinderat MEP Mag. Christian Sagartz, BA, um 20.18 Uhr den Sitzungssaal.

#### Punkt 9, Zahl 41/2020

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl aufgrund Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erläutert, dass zur Abtretung einer Grundstücksfläche von Herrn Martin Knotzer, Beethovenstraße, im Ausmaß von 44 m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut ein Teilungsplan vorliegt. Die Durchführung des Teilungsplanes soll aufgrund der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen.

Nach Antrag des Vorsitzenden ergeht nachstehender Beschluss.

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching beschließt einstimmig nachstehende Verordnung und beim Vermessungsamt Eisenstadt die Durchführung des gen. Teilungsplanes aufgrund der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu beantragen.

#### V E R O R D N U N G

der Marktgemeinde Pötsching vom 17. Dezember 2020 betreffend die Widmung von Grundstücken als Öffentliches Gut.

Gemäß § 58 Abs. 1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003, i.d.g.F., in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Bgld. Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2005, i.d.g.F., sowie unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ 17240/20 vom 04.09.2020 des Herrn Dipl. Ing. Markus Jobst, 7210 Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 5a, wird verordnet:

## § 1

Die im genannten Teilungsplan mit (1) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 1862, EZ 2206, im Ausmaß von 44 m<sup>2</sup>, Gb. und KG 30113 Pötttsching, wird dem Gemeingebrauch als Gemeindeweg gewidmet und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Pötttsching übernommen. Die mit (1) bezeichnete Trennfläche wird dem Grundstück Nr. 1825, EZ 16, Gb. und KG 30113 Pötttsching, zugeschrieben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anmerkung: Bei Beschlussfassung ist Herr Gemeinderat MEP Mag. Christian Sagartz, BA, der bei TOP 8 den Sitzungssaal verlassen hat, nicht anwesend.

Nach Beschlussfassung betritt Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl wieder den Sitzungssaal.

### Punkt 10, Zahl 42/2020

Zum Grundstück von Frau Ursula Brandstätter, Ödenburger Straße, gibt es ebenfalls einen Teilungsplan, der einerseits eine Widmung in, andererseits eine Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut vorsieht. Vorne an der Ödenburger Straße bekommt Frau Brandstätter 3 m<sup>2</sup> aus dem bisherigen Öffentlichen Gut dazu, was dem tatsächlichen Verlauf der Hausmauer entspricht, an der Rückseite des Grundstückes tritt Frau Brandstätter 10 m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut ab. Die Durchführung des Teilungsplanes soll aufgrund der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen.

Nach Antrag des Vorsitzenden ergeht nachstehender Beschluss.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig nachstehende Verordnung und beim Vermessungsamt Eisenstadt die Durchführung des gen. Teilungsplanes aufgrund der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu beantragen.

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching vom 17. Dezember 2020 betreffend die Widmung bzw. Entwidmung von Grundstücken als Öffentliches Gut.

Gemäß § 58 Abs. 1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003, i.d.g.F., in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Bgld. Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2005, i.d.g.F., hinsichtlich des § 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Bgld. Straßengesetz 2005, LGBl.Nr. 79/2005, i.d.g.F., hinsichtlich § 2 dieser Verordnung sowie unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ

17221/20 vom 30.09.2020 des Herrn Dipl. Ing. Markus Jobst, 7210 Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 5a, wird verordnet:

## § 1

Die im genannten Teilungsplan mit (2) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 74, EZ 1994, im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup>, Gb. und KG 30113 Pötttsching, wird dem Gemeingebrauch als Gemeindeweg gewidmet und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Pötttsching übernommen. Das Grundstück wird dem Grundstück Nr. 57/1, EZ 16 (Öffentliches Gut der Marktgemeinde Pötttsching) zugeschrieben.

## § 2

Die im genannten Teilungsplan mit (1) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 105, EZ 16, im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup>, Gb. und KG 30113 Pötttsching, wird dem Gemeingebrauch als Gemeindeweg entwidmet und aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Pötttsching ausgeschieden. Das Grundstück wird dem Grundstück Nr. 99, EZ 1994 zugeschlagen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Anmerkung: Bei Beschlussfassung ist Herr Gemeinderat MEP Mag. Christian Sagartz, BA, der bei TOP 8 den Sitzungssaal verlassen hat, nicht anwesend.

### Punkt 11, Zahl 43/2020

Vor Berichterstattung betritt Herr Gemeinderat MEP Mag. Christian Sagartz, BA, wieder den Sitzungssaal.

Frau Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser erläutert auf Wunsch des Vorsitzenden kurz, dass es sich bei diesem TOP um eine Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut im Zuge eines Grundstücksverkaufes handelt. Daraufhin übernimmt der Vorsitzende wieder das Wort und erläutert in der Langfassung, dass ein Grundstück im Ausmaß von 32 m<sup>2</sup> bereits mit einer Mauer bzw. einem Zaun überbaut wurde, und aus diesem Grunde an Frau Andrea Kristian, Zehentstraße, verkauft werden soll. Man konnte sich auf einen Kaufpreis von 130 Euro/m<sup>2</sup> mit der Käuferin einigen, der Kaufvertrag wurde bereits aufgesetzt. Diesem liegt der Vermessungsurkunde G.Z. 2204/2020 vom 27. Oktober 2020 der Firma PunktGenau ZT KG, Kalvarienberg 4, 7000 Eisenstadt zugrunde.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden nachstehende Beschlüsse gefasst.

a)

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Pötttsching und Frau Andrea Kristian, Zehentstraße, 7202 Pötttsching, über den entgeltlichen Verkauf der im o.g. Teilungsplan mit (1) bezeichneten Trennfläche des Grundstückes Nr. 5663/10, EZ 16, Gb. und KG 30113 Pötttsching, im Ausmaß von 32 m<sup>2</sup> und der mit (2) bezeichneten Trennfläche des Grundstückes Nr. 5665/2, EZ

16, Gb. und KG 30113 Pötttsching, im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> aus dem Öffentlichen Gut an Frau Andrea Kristian.

b)

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig nachstehende Verordnung.

## V E R O R D N U N G

der Marktgemeinde Pötttsching vom 17. Dezember 2020 betreffend die Entwidmung von Grundstücken aus dem Öffentlichen Gut.

Gemäß § 58 Abs. 1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003, i.d.g.F., in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Bgld. Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2005, i.d.g.F., sowie unter Zugrundelegung des Teilungsplanes G.Z. 2204/2020 vom 27.10.2020 der Firma PunktGenau ZT KG, Kalvarienbergplatz 4, 7000 Eisenstadt, wird verordnet:

### § 1

Die im genannten Teilungsplan mit (1) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 5663/10, EZ 16, Gb. und KG 30113 Pötttsching, im Ausmaß von 32 m<sup>2</sup> und die mit (2) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 5665/2, EZ 16, Gb. und KG 30113 Pötttsching, im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> werden dem Gemeingebrauch als Gemeindegeweg entwidmet und aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Pötttsching ausgeschieden.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### Punkt 12, Zahl 44/2020

Der Vorsitzende berichtet, dass über den verdichteten Wohnbau bereits im Gemeindevorstand kurz geredet wurde. Es gibt in Pötttsching viele freie Flächen – die Pfarrpfründe hinter der Scheibengasse, oder das Areal zwischen Kirschengasse, Föhrengasse und Waldgasse, wo die Gemeinde auch schon ein Grundstück erworben hat. Diese Flächen sind als Aufschließungsgebiet gewidmet, es gibt allerdings keinen gültigen Bebauungsplan für diese Flächen. In solchen Fällen gibt alleine das Bgld. Baugesetz die Bebauung vor, was bedeuten würde, dort könne jeder hinbauen was und wie er will.

Viele Private suchen Baugrundrind, aber auch viele Genossenschaften melden sich beim Vorsitzenden, sobald sie irgendwo im Pötttschinger Ortsgebiet eine freie Fläche sehen – als Beispiel nennt er die Siglessler Straße. Diesen müsse man signalisieren, dass die Gemeinde sich weiterentwickeln wolle, aber dem verdichteten Wohnbau gegengesteuert werden müsse. Im Grunde nach verpflichtet sich die Gemeinde mit diesem Grundsatzbeschluss zu nichts und er bewirkt rechtlich auch nichts. Hernach verliert der Vorsitzende den Wortlaut des Grundsatzbeschlusses.

Frau Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd, MA wirft ein, dass hier nicht nur die Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern auch beispielsweise Altstoffsammelstelle oder

Altenbetreuung berücksichtigt werden sollten. Der Vorsitzende stimmt ihr zu und erläutert, dass all diese Dinge unter dem Begriff „Infrastruktur“ gemeint sind.

Herr Gemeindevorstand Christian Knotzer fragt, was genau dieser Grundsatzbeschluss bewirken würde. Der Vorsitzende antwortet, er habe eine Signalwirkung nach außen, und man könnte zusätzlich zu diesem Grundsatzbeschluss auch einen Baustopp aussprechen, wie andere Gemeinden das bereits getan haben. Herr Gemeinderat MEP Mag. Christian Sagartz, BA, erläutert weiter, dass dieser Beschluss dem Bürgermeister eine Grundlage liefern würde, Nein zu sagen, wenn eine Genossenschaft wegen der vielen freien Flächen anfragt und Wohnungen errichten will. Dann könne der Bürgermeister sagen, es gibt einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, dass Pötsching das nicht möchte.

Auf die Frage von Frau Gemeinderätin Ing. Andrea Hahn, ob aufgrund dieses Beschlusses in weiterer Folge neue Bebauungsrichtlinien für die freien Flächen erarbeitet werden sollen antwortet Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser, dass der Gemeinde außer Bebauungsrichtlinien keine anderen Möglichkeiten zur Kontrolle bzw. Regulierung zur Verfügung stehen.

Herr Gemeinderat Alexander Knotzer verlässt um 20.31 den Sitzungssaal.

Herr Gemeinderat Mag. Thomas Izmenyi bringt die Ertragsanteile aufs Tapet, die ja pro Einwohner berechnet werden, und möchte daran erinnern, dass alle Aspekte mitberücksichtigt werden müssen, die durch einen solchen Grundsatzbeschluss tangiert werden.

Für Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl gibt es grundsätzlich nichts, das man gegen die Sache an sich einwenden könnte und man müsse mit der Infrastruktur schonend umgehen. Sie selbst wäre gerne bei der Erarbeitung der neuen Bebauungsrichtlinien dabei, weil sie dies für eine wichtige Sache hält. Es müsse nach Fassung dieses Grundsatzbeschlusses dann aber auch etwas passieren.

Um 20.34 Uhr betritt Herr Gemeinderat Alexander Knotzer wieder den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende berichtet, dass Pötsching bis Ende 2026 laut Bgld. Raumplanungsgesetz ein neues örtliches Entwicklungskonzept braucht. Die Erstellung dieses benötigt ohnehin seine Zeit, weil es viel umfangreicher zu sein hat, als unser derzeitiges. Es enthält beispielsweise Bebauungsrichtlinien, Flächenwidmung, Baulandreserven, Bebauungsgrenzen, z.B. zum Pötschinger See hin, usw. Tätig werden müsse man also ohnehin.

Herr Gemeindevorstand Christian Knotzer drängt darauf, auch die Landwirtschaft in diesem neuen Entwicklungskonzept zu berücksichtigen. Beispielsweise sollen Gebiete ausgewiesen werden, in denen Landwirte außerhalb des Ortsgebietes ihren Betrieb erweitern können – er bringt das Beispiel eines Bioschweine-Stalles, welchen er vor einigen Jahren aufgrund des Raumordnungskonzeptes nicht errichten durfte.

Nach zahlreichen Wortmeldungen wird auf Antrag des Vorsitzenden folgender Grundsatzbeschluss gefasst.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, dass Pötttsching zur Schonung unserer Infrastruktur und unserer Kinderbetreuungseinrichtungen auf ein stetiges, jedoch geregeltes Bevölkerungswachstum achtet. Es soll auch weiterhin in Pötttsching neuer Wohnraum durch Errichtung von Reihenhäusern und Wohnungen geschaffen werden, jedoch der verdichtete Wohnbau weitergehenden Regelungen unterworfen werden, weshalb unter anderem die Erlassung von Bebauungsrichtlinien im Rahmen eines zu erstellenden örtlichen Entwicklungskonzeptes unabdingbar ist.

#### Punkt 13, Zahl 45/2020

Der Antrag der FPÖ gemäß § 38 Abs. 4 zweiter Satz Bgld. GemO über die Winterpräparierung von Straßenspiegeln wird von Herrn Gemeinderat Hermann Loidolt näher ausgeführt: Es gibt Nanofolie, die auf die Spiegel aufgebracht werden kann, und die verhindert, dass diese anlaufen oder Vereisen. Eine Beheizung der Spiegel wäre auch möglich, Nanofolie ist aber sicherlich einfacher umzusetzen. In Schattendorf wurde dies bereits gemacht und es funktioniert gut.

Außerdem müssten einige Straßenspiegel nachjustiert werden. Dies darf allerdings nicht von der Gemeinde selbst durchgeführt werden, wendet der Vorsitzende ein.

Herr Gemeinderat Helmut Kraut, auch Leiter des Bauhofes, berichtet, dass der Bauhof einen Spray für die Straßenspiegel verwendet, der selbst alle 2-3 Wochen aufgebracht nur mäßig hilft. Außerdem müsse man berücksichtigen, dass die 19 Straßenspiegel in Pötttsching unterschiedliche Größen haben und manche Dellen hätte, was eventuell bei einer Nanofolie ein Problem sein könnte.

Der Vorsitzende begrüßt grundsätzlich jede Idee, welche die Verkehrssicherheit erhöht und beauftragt Herrn Gemeinderat Hermann Loidolt, sich wegen der Kosten für die Nanofolie bei der Gemeinde Schattendorf zu erkundigen.

Es folgt eine kurze Diskussion über einige konkrete Spiegel in Pötttsching und deren Sinnhaftigkeit.

#### Punkt 14, Zahl 46/2020

Die FPÖ brachte einen Antrag gemäß § 38 Abs. 4 zweiter Satz Bgld. GemO über die Errichtung einer Hundefreilaufzone ein. Herr Gemeinderat Hermann Loidolt erläutert den Grund für diesen Antrag, nämlich dass es in Pötttsching viele Hunde gibt, man sie aber nirgendwo richtig herumlaufen und herumtollen lassen kann. Vor allem junge Hunde möchten gerne spielen. Die Gemeinde möge über einen geeigneten Platz nachdenken - wenn es keinen gibt, kann man ohnehin nichts machen.

Herr Gemeinderat Helmut Kraut wendet ein, dass fast alle Menschen, die einen Hund haben, auch einen Garten besitzen, und dass ein Hundeauslaufplatz auch verwaltet und gepflegt werden muss.

Frau Gemeindevorständin Karin Lehner und Frau Gemeinderätin Sonja Frimmel stimmen überein, dass Stadthunde es gewohnt seien, an der Leine zu gehen und mit anderen Hunden zusammenzukommen, viele Landhunde seien dies allerdings nicht gewohnt und es seien auch nicht alle Hunde in Pötttsching gut erzogen. Außerdem gibt es wohl keinen geeigneten Platz dafür, denn nahe der Ortschaft gibt es keinen, und wenn diese Hundefreilaufzone zu weit draußen ist, geht erst recht niemand hin.

Der Vorsitzende hat in der Gemeinde Hirm nachgefragt, wo es einen solchen Hundeauslaufplatz gibt, und sich deren Erfahrungen schildern lassen. Die Gemeinde Hirm meinte, Pötsching solle sich ein solches Projekt gut überlegen und keine Fehler machen, denn zu nahe am Ortsgebiet gibt es Probleme mit Anrainern, und einmal ereignete sich einen Vorfall – es gelte dann rechtlich abzusichern, wer die Verantwortung trägt. Außerdem seien immer dieselben Menschen bzw. Hunde dort, weil sich nicht jeder Hund mit jedem verträgt. Die Gemeinde Schattendorf beabsichtigt eine Errichtung im kommenden Jahr, etwas außerhalb des Ortsgebietes.

Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser ergänzt, dass sie nach einer kurzen Umfrage im Bekanntenkreis und im Gemeinderat nicht das Gefühl hat, dass viele Menschen diese Hundefreilaufzone nutzen würden, und es nicht Sinn der Sache wäre, dass Leute von außerhalb diesen benutzen. Auch die Kosten und die Pflege müssen berücksichtigt werden.

Während der Debatte verlässt Frau Gemeindevorständin Karin Lehner um 20.50 Uhr den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende sieht als erstmal wichtigsten Punkt die Grundstücksfrage. Die Gemeinde Schattendorf kalkuliert mit ca. € 10.000 bis 15.000 für Einzäunung, Infrastruktur, etc. Das Gemeindegrundstück am Dreierzwickl sieht er aufgrund der Nähe zum Ortsgebiet als nicht geeignet. Er und Herr Gemeinderat Hermann Loidolt starten einen Aufruf an alle, Überlegungen zu einem möglicherweise geeigneten Grundstück bzw. einer geeigneten Lage anzustellen.

Um 20.55 Uhr betritt Frau Gemeindevorständin Karin Lehner wieder den Sitzungssaal.

#### Punkt 15, Zahl 47/2020

Gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung wird der vorgenannte Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt. Die Zuhörer werden daher veranlasst, den Saal zu verlassen. Über den Verhandlungsgegenstand wird gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung eine gesonderte Verhandlungsschrift abgefasst, deren Einsichtnahme durch Gemeindeglieder untersagt und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert verwahrt wird.

#### Punkt 16, Zahl 48/2020

Der Vorsitzende berichtet über die Möglichkeit, eine Dienstleistungsvereinbarung für die kostenlose Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter mit dem Land Burgenland gemäß Art. 37 ff DSGVO in Verbindung mit § 5 DSG abzuschließen, welche vom Gemeinderat zu beschließen und gleich im Anschluss vom Bürgermeister und zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern – der Vorsitzende schlägt die beiden Vizebürgermeisterinnen vor – zu unterzeichnen ist. Das Land würde, beginnend mit 1.1.2021, für die Gemeinde die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter übernehmen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Beschluss gefasst.

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Dienstleistungsvereinbarung über die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter mit dem Land Burgenland abzuschließen.

#### Punkt 17, Zahl 49/2020

##### a) Stellenausschreibungen

Derzeit sind eine Stelle als Pflegeassistent/in für die Hauskrankenpflege und eine Stelle als Bauhofmitarbeiter/in mit Schwerpunkt Grünraumpflege ausgeschrieben, als Ersatz für Frau Michaela Pfeifer. Beides wurde in der aktuellen Gemeindezeitung publik gemacht.

#### b) Ausschreibungen im Sozialzentrum

Im Sozialzentrum steht eine große Wohnung und der Therapieraum, dem Frau Judith Fuchs bisher genutzt hat, frei, die ab Jänner 2021 von zuhause aus praktiziert. Ausgeschrieben wurde beides in der aktuellen Gemeindezeitung.

#### c) Freibad-Buffer

Ebenfalls in der aktuellen Gemeindezeitung ist ausgeschrieben, dass ein neuer Pächter für das Buffet im Freibad gesucht wird. Das bisherige Pachtverhältnis wurde seitens der Pächterin gekündigt.

#### d) 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans

Die Änderungen wurden an das Raumplanungsbüro A.I.R. übermittelt, es werden nun die Briefe an die Antragsteller versendet, die entstehenden Kosten zu übernehmen. Probleme bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes gibt es beim Umwidmungsansuchen von Herrn Michael Fazekas, Beethovenstraße und dem Umwidmungsansuchen der Waldurbarialgemeinde Zillingtal, Försterhaus. Derzeit nur angefragt und noch nicht beschlossen ist das Umwidmungsansuchen beim Bunker für Herrn Robert Unger aus Zemendorf.

Problem der Umwidmung Fazekas: Eine Umwidmung von bestehendem Grünland in Grünfläche-Hausgarten, wenn daneben kein Wohnhaus steht, wird sicherlich nicht genehmigt. Zunächst muss auf alle Fälle ein Wohnhaus danebenstehen, erst dann kann um eine solche Umwidmung angesucht werden, und selbst dann ist nicht sicher, dass sie genehmigt wird.

Das Problem mit der Umwidmung Waldurbarialgemeinde Zillingtal ist vergleichbar, da es auch hier keine entsprechenden Widmungen gibt.

Die Entscheidung über das Umwidmungsansuchen von Herrn Robert Unger wurde ja in der letzten Sitzung vertagt. Dort soll neben dem bestehenden Bunker eine Gerätehalle errichtet werden. Mitten in einem Wald wird eine Umwidmung ebenfalls keine Chance auf Genehmigung haben.

#### e) Coronafälle

Frau Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd, MA, fragt den Vorsitzenden, wie viele Corona-Fälle derzeit in Pötsching sind. Der Vorsitzende antwortet, dass er dies aus Datenschutzgründen nicht sagen darf und auch gar nicht sagen kann, da er nur Krankmeldungen, aber keine Gesundmeldungen von der BH bekommt. Auf Nachfrage schätzt der Vorsitzende, dass es zwischen 20 und 30 aktive Fälle in Pötsching gibt.

#### f) Fitnessparcours

Frau Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd, MA, ist aufgefallen, dass es beim neuen Fitnessparcours am Dreierzwickl weder einen Mistkübel noch eine Bank, auf der man seine Sachen ablegen kann, während man trainiert, gibt.

Der Vorsitzende bestätigt, dass beides in Planung ist und weist darauf hin, dass auch noch die Begrünung fehlt, der Parcours und sein Umfeld also noch nicht vollständig fertig sind.

#### g) Gemeinderatssitzung online

Frau Gemeinderätin Diana-Beata Tutschek fragt an, ob angedacht ist, die nächste Gemeinderatssitzung eventuell über ein Online-Tool wie Zoom abzuhalten, bzw. was dagegenspräche.

Der Vorsitzende erzählt, dass er zwei Gemeinderatssitzungen aus niederösterreichischen Gemeinden mitverfolgt hat. Da Gemeinderatssitzungen öffentlich sein müssen, können sie nicht über Zoom abgehalten werden, denn jeder Bürger muss Zugang haben. Die Sitzungen, an denen er teilhatte, fanden über Youtube statt, und es hat überhaupt nicht funktioniert.

Prinzipiell ginge es, wenn keine andere Möglichkeit bestünde. Das Land Burgenland hat für Gebietskörperschaften und politische Entscheidungsgremien aber die Ausnahme geschaffen, dass trotz Einschränkungen wegen der Pandemie Sitzungen stattfinden dürfen.

Eine kurze Diskussion, ob es aufgrund der Personenanzahl und der IT-mäßigen Ausstattung der einzelnen Gemeinderäte überhaupt sinnvoll bzw. möglich wäre, entsteht.

#### h) Lob

Herr Gemeindevorstand Christian Knotzer möchte ein kleines Lob aussprechen an Herrn Gemeindevorstand DI Erwin Marchhart und Herrn Gemeinderat Helmut Kraut. Ersterer hat günstiges Fräsmaterial für die Feldwege besorgt, zweiterer hat dieses aufgebracht, und alles hat super und unkompliziert geklappt.

Zum Abschluss drückt der Vorsitzende seinen Dank für die Zusammenarbeit aus, wünscht ein frohes Weihnachtsfest, dies leider jedoch unter dem Eindruck des aktuellen Lockdowns und eines bevorstehenden verstärkten Lockdowns ab dem 26. Dezember, und natürlich auch Gesundheit.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.16 Uhr.